



Inhalt

- Mitgliederversammlung – 2020 virtuell
- Auszeichnung Verdienstmedaille – Ehren-Bundesinnungsmeister Wolfgang Hees
- Bevor es 19 schlägt – wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Krise
- Kassenkampf – Überprüfung des Manipulationsschutzes für Kassensysteme
- Motorrad Engel – Betriebsübergabe zum richtigen Zeitpunkt
- Verschärfung der Abgasnorm
- Beliebtes Diebesgut: Fahrrad-Akku
- Nimm 2: Sofort- und später Überbrückungshilfe für notleidende Betriebe

Impressum

Herausgeber:
Bundesinnungsverband
Zweirad-Handwerk
Vereinigung des Fahrrad- und
Kraftrad-Gewerbes
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-45
Fax: 0211 92595-90
www.zweiradverband.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner



Foto: Adfabe Stock

Mitgliederversammlung 2020

Pandemie als Entwicklungstreiber für die Digitalisierung: die Mitglieder des Bundesinnungsverbandes Zweirad trafen sich dieses Jahr virtuell

Nachdem sich abzeichnete, dass die ursprünglich in Würzburg geplante Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbandes aufgrund der allgemeinen Beschränkungen nicht stattfinden kann, entschied sich Bundesinnungsmeister Franz-Josef Feldkämper für eine Online-Veranstaltung (18.11.2020).

In seiner Begrüßung der Teilnehmer blickte Feldkämper auf ein für die Branche bisher überaus erfolgreiches Geschäftsjahr zurück. Bei all ihrem Schrecken für Leib und Leben eines jeden Einzelnen habe sich die Corona-Pandemie in mehrfacher Hinsicht als überaus dynamischer Entwicklungstreiber für das Zweirad-Handwerk erwiesen. Zum einen haben Fahrrad und Kraftrad als Verkehrsmittel und Freizeitbeschäftigung eine enorme Aufwertung erfahren. Pendler haben abgeschreckt durch die Infektionsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln das Zweirad als die bessere Alternative erneut für sich entdeckt. Dieser Trend habe auch der Politik neue Impulse gegeben, über Verkehrskonzepte nachzudenken, die das Zweirad mehr in den Fokus rücken. Auch die Beschränkungen in Tourismus und Reiseverkehr kamen dem Zweirad als Sport- und Freizeitgerät klar zugute. Viele hätten sich spontan für den Kauf eines neuen hochwertigen Fahrrades entschieden. Erwartungsgemäß profitierte davon erneut das Pedelec. Aber auch im Motorradbereich gab es mehr Käufer als in den Vorjahren.

Zum anderen haben die Kontaktbeschränkungen den Betrieben die Bedeutung digitaler Kundenkommunikation und Betriebsorganisation deutlich gemacht. Viele Zweirad-Unternehmer haben innovativ reagiert. Wer als Fachhändler auch jetzt noch nicht die Bedeutung eines parallelen Internetshops für den Erfolg seines Geschäftes begriffen habe, dem sei nicht zu helfen.

Neben den Regularien bildeten die Fortschritte bei der Gestaltung der neuen Meisterprüfungsverordnung, der Seitenblick auf die Fortentwicklung elektronischer Prüfungsformen im Kfz-Gewerbe und die Anforderungen für elektronische Kassensysteme wichtige Themen der diesjährigen Mitgliederversammlung.

Trotz des komplikationsfreien Verlaufs der ersten Online-Mitgliederversammlung verband Feldkämper seine guten Wünsche zum Jahreswechsel mit dem hoffnungsvollen Ausblick, im kommenden Jahr die Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbandes wieder zu einem Treffpunkt persönlicher Begegnung mit Kollegen und Freunden des Zweirad-Handwerks gestalten zu können. Denn, so der Bundesinnungsmeister, „wir wollen ein echtes Netzwerk für unsere Branche sein – und das lebe nun mal vom direkten Austausch und miteinander.“

Bevor es 19 schlägt

Die Corona-Krise stellt auch Zweirad-Betriebe weiterhin auf eine harte Probe. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind auch in der zweiten Jahreshälfte enorm und im Detail schwer abzuschätzen.

Um die Wirtschaft nach dem Corona-Schock der letzten Monate wieder anzukurbeln, wurde von Bundestag und Bundesrat bekanntlich mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ein umfangreiches steuerliches Konjunkturpaket auf den Weg gebracht. Ein zentraler Teil dieser Maßnahmen ist die befristete Absenkung der gesetzlichen Umsatzsteuer im Rahmen des Regelsteuersatzes von 19 % auf 16 % seit dem 1. Juli 2020. Nach dem 31. Dezember 2020 ist jedoch wieder der alte Satz in Höhe von 19 % beim Regelsteuersatz anzuwenden (Stand 05.11.2020). Es ist deshalb damit zu rechnen, dass spätestens im letzten Quartal des Jahres die Nachfrage nach Zweirädern nochmals steigen wird.

Für die Frage, welcher Mehrwertsteuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt der Übergabe des Zweirades maßgeblich. Dementsprechend gilt: Der Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts sind unerheblich. Nur wenn die Übergabe des

Zweirades an den Kunden bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt, gilt der abgesenkte Steuersatz. Damit ist spätestens ab Mitte Dezember mit einer deutlich erhöhten Nachfrage in den Zweirad-Betrieben zu rechnen.

Auch für die Zweirad-Werkstatt gilt das Gesagte. Insbesondere werden von einigen Kunden im Frühjahr anstehende Reparaturen oder Durchsichten vorgezogen werden. Für die Anwendung des verminderten Mehrwertsteuersatzes kommt es nicht auf die Auftragserteilung, sondern ausschließlich auf die Leistungserbringung und Rückgabe vor dem 1. Januar 2021 des Zweirades an den Kunden an. Beides muss schriftlich dokumentiert werden, um spätere Mehrwertsteuernachforderungen vom Finanzamt zu vermeiden.



Für weitere Informationen steht die Beratungsstelle unter esser@kfz-nrw.de gerne zur Verfügung.

Mit der Bekanntgabe vom 1. November 2020 wurde der Ehren-Bundesinnungsmeister Wolfgang Hees mit der Verdienstmedaille der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Hees, der erst als Fachgruppenleiter, dann Landesinnungsmeister des Saarlandes und schließlich zehn Jahre als Bundesinnungsmeister des Zweirad-Handwerk vorangetrieben hat, ist unter anderem zu verdanken, dass der Zweiradmechaniker heute als eigenständiger Beruf anerkannt ist.

Kassenkampf

Unternehmen mit bargeldintensiven Geschäften erleben unruhige Zeiten. Denn aufgrund des „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ drohen strengere und häufigere Überprüfungen durch das Finanzamt. Im Fokus dürfte dabei die Überprüfung des Manipulationsschutzes der verwendeten Kassen sowie deren Führung stehen.

Bereits zum 30. September 2020 sollte die Nichtbeanstandungsregelung für Kassen bzw. Warenwirtschaftssysteme ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) durch die Finanzämter enden. Eine TSE stellt eine Sicherheitseinrichtung zur manipulationssicheren Signierung von Belegen sowie die Speicherung digitaler Aufzeichnungen nach den Vorgaben des Finanzministeriums dar. Corona-bedingt wurde die Nichtbeanstandungsregelung für Nordrhein-Westfalen bis zum 31. März 2021 verlängert.

Dazu müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen. Zu unterscheiden sind drei Fallvarianten:

TSE nachrüstfähige Kassen

Kassensysteme, für die eine zertifizierte TSE vorliegt, müssen diese bereits seit dem 1. Januar 2020 installiert haben. Verstöße werden mit Bußgeldern mit bis zu 25.000 Euro geahndet.

Die Finanzämter halten sich für den Fall an die Nichtbeanstandungsfrist bis 31. März 2021, sofern das verwendete Kassensystem zwar mit einer TSE nachrüstfähig ist, jedoch der Kassenanbieter derzeit noch keinen zertifizierten Manipulationsschutz anbieten und/oder installieren kann. Voraussetzung zur Vermeidung von Bußgeldern ist jedoch, dass Betriebe den Nachweis über die Beauftragung des Kassenanbieters für den Einbau einer TSE vorweisen können.

Nicht-TSE nachrüstfähige Kassen

Für Registrierkassen gibt es vom Bundesfinanzministerium eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022, wenn sie bauartbedingt nicht mit einer TSE ausrüstbar sind. Nicht unter diese Regelung fallen PC-Kassen.

Dazu gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Betrieb hat die elektronische Kasse nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft.

- Die verwendete Kasse muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen von Bargeschäften (GoBD) entsprechen.
- Die eingesetzten Aufzeichnungssysteme und die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen der Kasse müssen dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Nicht TSE-fähige Kassen, die vor dem 25. November 2010 angeschafft wurden, dürfen bereits seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr verwendet werden.

Ausnahme: Offene Ladenkasse

Eine offene Ladenkasse ist per Definition eine Barkasse, die keine technische Ausstattung hat. Eine solche Kassenführung, bei der Bargeld z. B. in einer Kassette oder Lade verwahrt wird, bleibt nach wie vor erlaubt, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

Fortsetzung auf Seite 4

Betriebsübergabe zum richtigen Zeitpunkt

Seit mehr als 60 Jahren gilt Motorrad Engel als der Motorrad- und Fahrradhändler in Meschede. Nun wird das Unternehmen seine Schlüssel weitergeben.

BIV: Herr Engel, Sie hatten damit begonnen einen Nachfolger für Ihr Unternehmen zu suchen. Was war Ihr Anlass, diese Entscheidung zu treffen?

Engel: Sehen Sie, mit 66 Jahren haben sich meine Prioritäten verschoben. Im Wesentlichen gibt es zwei Gründe für diese Entscheidung: ich wollte rechtzeitig die Verantwortung abgeben und mehr persönliche Freiräume gewinnen. Es heißt ja immer, dass man es nicht bis zum Rentenalter aussitzen soll und sich frühzeitig mit dem Thema Nachfolge auseinandersetzen sollte.

BIV: Wann schätzen Sie, ist der optimale Zeitpunkt ein Geschäft zu übergeben?

Engel: Für mich ist jetzt der optimale Zeitpunkt. Ich befinde mich in einem gesunden Alter und mein Betrieb präsentiert sich solide. Im Geschäftszweig der motorisierten Zweiräder stehen in Zukunft kleinere Investitionen an; während sich das Geschäft mit den E-Bikes auf einem Hoch befindet. Das Schlimmste wäre für mich, wenn ich noch mit 77 in die Werkstatt müsste, weil ich den Absprung nicht schaffe.

BIV: Welche Erfahrungen haben Sie bei der Suche eines Nachfolgers gemacht?

Engel: Mit 55 habe ich begonnen, mir über dieses Thema Gedanken zu machen. Mit der Zeit gab es auch einen potentiellen Kan-

didaten, den ich an die Hand genommen habe, um ihm die Selbstständigkeit nahezubringen. Leider hat dies nicht funktioniert und wir mussten nach fünf Jahren getrennte Wege gehen. Eine Nachfolge innerhalb der Familie oder des Unternehmens war keine Option. Deshalb habe ich mich an den Bundesinnungsverband gewandt und dadurch einen Interessenten für mein Unternehmen gefunden.

BIV: Wie sollte Ihr Nachfolger denn „aussehen?“

Engel: Es wäre schön gewesen, jemanden zu finden, der das Geschäft weiterführt und die Tradition am Leben hält. Letztendlich habe ich aber an ein anderes Zweiradunternehmen verkauft, das sich vergrößern möchte und bei dieser Gelegenheit auch neue Geschäftsfelder erschließen will. Somit wird mein Name zwar nicht weitergeführt, aber der Nachfolger ist ein „Macher“ und das ist mir wichtig. Manch ein Bewerber dachte, einfach gesagt, dass er meinen Platz übernehmen könnte und nichts dafür tun müsse. Als Unternehmer muss man immer aktiv sein. Diese Einstellung habe ich bei vielen Interessenten nicht erkennen können.

BIV: Haben Sie vor der Übergabe Hilfe von Beratungsstellen in Anspruch genommen oder hat jemand die Übergabe begleitet?

Engel: Nein, Hilfe haben wir nicht beansprucht. Rückblickend hätten wir damit aber einige Fehler vermeiden können. Einige Kostenstellen habe ich so nicht bedacht. Von der Unterstützung meiner Geschäftspartner bin ich jedoch etwas enttäuscht. Bei meinem Telefonanbieter musste ich zum Beispiel vor der Übergabe noch einmal den Vertrag verlängern und wurde nicht darauf hingewiesen, dass der Vertrag vom Nachfolger übernommen werden kann. Somit habe ich einen erst kürzlich geschlossenen Vertrag gekündigt und wurde mit Folgekosten belastet. Solche Kleinigkeiten hätten mit Sicherheit abgefangen werden können.

BIV: Herr Engel, was möchten Sie Ihrem Nachfolger mit auf den Weg geben?

Engel: Mein Rat lautet, den Kundenkontakt pflegen und sich nicht zu übernehmen. Es gilt, Trends zu erkennen und auf ein gesundes Wachstum zu achten.



Foto: fotolia

ANZEIGE

Erfolgreich mit ELF



**Setzen auch Sie auf die
Motorradmarke von TOTAL**

Hotline: 0800 222 82 12
(gebührenfrei)

www.elfmoto.de









Eine Marke von **TOTAL**

- Ein täglich fortlaufend nummerierter und unterschriebener Kassenbericht muss handschriftlich geführt werden. Umgehungen, wie Kassenbücher oder Berichte in z. B. Excel, sind nicht erlaubt.
- Anfangsbestand und Endbestand, Ein- und Auszahlungen sowie ein Zählprotokoll der Banknoten und Münzen sind nach Geschäftsschluss täglich zu erfassen.
- Belege zu Barausgaben, Barentnahmen

und Einlagen müssen jedem Kassenbericht beigefügt werden.

In der Praxis spricht einiges für den Einsatz eines elektronischen Kassensystems. Neben der Arbeiterleichterung gegenüber einer offenen Ladenkasse, spricht vor allem die Rechtssicherheit. Anwender von Kassensystemen mit zertifizierter TSE müssen bei einer Prüfung durch den Fiskus nicht mehr

beweisen, dass die Kassenaufzeichnungen stimmen, da die Manipulationssicherheit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen durch das TSE Zertifikat garantiert ist.



Konkrete Fragen richten Sie bitte an esser@kfz-nrw.de. Hier erhalten Sie auch eine FAQ Liste zur Umrüstpflcht von Registrier- und Kassensystemen.

Verschärfung der Abgasnorm

Gemäß EU-Verordnung 168/2013 erfolgt zum Jahreswechsel eine Verschärfung der bestehenden Abgasnorm. Fahrzeuge, deren Typgenehmigung nach Euro-4 Standards erfolgte, können nur noch bis zum 31.12.2020 uneingeschränkt zugelassen werden.

Für noch im Umlauf befindliche Fahrzeuge ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Mittels einer Sondergenehmigung als „auslaufende Serie“ können Hersteller für eine begrenzte Anzahl von Fahrzeugen noch in diesem Jahr einen Antrag beim KBA für eine Fristverlängerung beantragen. Da jedoch der Abverkauf von Euro-4 Fahrzeugen durch Covid-19 und lokale Abschottungen maßgeblich gehemmt wurde, hat die EU eine weitere Maßnahme zur auslaufenden Serie beschlossen. So wird es zusätzlich einen einmaligen Covid-19 Antrag geben.

Fahrzeughersteller und Importeure können also für den überzähligen Lagerbestand zwischen zwei Optionen entscheiden. Die reguläre auslaufende Serie ist auf 10 % der

zugelassenen Fahrzeuge eines Typs aus den Jahren 2019 und 2020 beschränkt und hat den Vorteil, dass sich die Zulassungsfähigkeit um zwei Jahre (2021 und 2022) verlängert. Bei der Covid-19 Maßnahme ist eine Neuzulassung hingegen nur bis Ende 2021 möglich, dafür wäre hier die Anzahl der Fahrzeuge höher. Antragssteller sollten prüfen welche der beiden Optionen am besten zum betroffenen Fahrzeugtyp passt. Händler sollten frühzeitig Rücksprache mit dem Fahrzeughersteller halten.

Sofern die Möglichkeiten für die auslaufende Serie erschöpft sind, wird empfohlen bisher nicht zugelassene Euro4 Fahrzeuge noch bis Ende des Jahres einmal zuzulassen (z. B. mit einer Tageszulassung). Auf diese Weise



Foto: Adobe Stock

gilt die Verordnung für das entsprechende Fahrzeug nicht mehr. Eine erneute Zulassung wäre eine Wiederezulassung, für die die neuen Regeln nicht gelten.

Beliebtes Diebesgut: Fahrrad-Akku

Elektrofahrräder sind beliebt und das trifft nicht nur auf zahlende Kundschaft zu. Bundesweit steigen die Meldungen über Diebstähle von Fahrrädern und Akkus.



Foto: Adobe Stock

Besorgniserregend ist der Trend, dass die Akkus zunehmend in den Fokus der Langfinger rutschen. Dabei gehen die Diebe so weit, dass sie die Akkus beim Fachhändler aus den Ausstellungsrädern entwenden. Der Bundesinnungsverband hat mit einem betroffenen Händler aus Ahaus Kontakt aufgenommen.

BIV: Guten Tag Herr Müller, wie uns die Kreishandwerkerschaft Borken-Bocholt mitteilte, kommt es in Ihrem Bezirk vermehrt zu Diebstählen von Fahrrad Akkus. Sind Sie ebenfalls davon betroffen?

Müller: Ja, zuletzt am vergangenen Montag. Uns wurden kurz nach der Mittagspause mehrere Akkus der Ausstellungsware entwendet.

BIV: Lässt sich der entstandene Schaden schon beziffern?

Müller: Es fehlen vier Bosch Rahmen-Akkus, der Schaden beläuft sich auf etwa 3.000 Euro. Durch meine Händlerkollegen weiß ich, dass wir kein Einzelfall sind. Ich schätze im Kreisgebiet wurde bereits eine mittlere zweistellige Zahl an Akkus und Displays aus den Schauräumen entwendet.

BIV: Gibt es eine Spur zu den Dieben?

Müller: Heute, vier Tage nach dem Diebstahl, tauchte in der Nähe auf eBay-Kleinanzeigen ein angeblich neuer passender Akku auf. Allerdings scheint die Polizei machtlos, solange wir nicht beweisen können, dass es sich um einen gestohlenen Akku handelt.

BIV: Welche Konsequenz ziehen Sie aus den jüngsten Diebstählen?

Müller: Ich fürchte, dass es keinen 100 % Schutz gibt. Unsere Mitarbeiter sind nochmals sensibilisiert worden, auf verdächtige „Kunden“ zu achten und wir werden in Zukunft wohl stärker in Videoüberwachung investieren.

BIV: Vielen Dank für das Gespräch.

Nimm 2

Fehlende Liquidität aufgrund von Umsatzeinbußen ist in der anhaltenden Corona-Krise das größte Problem vieler Betriebe. Bereits im Frühjahr hatte das Bundeskabinett deshalb zunächst Sofort- und später Überbrückungshilfe für notleidende Betriebe zur Verfügung gestellt.

Seit dem 21. Oktober 2020 können von Umsatzrückgängen betroffene Betriebe aus allen Branchen Anträge auf die Überbrückungshilfe II für den Zeitraum bis Ende 2020 stellen. Das Hilfsprogramm wurde gegenüber der Überbrückungshilfe I ausgeweitet und vereinfacht (Stand: 29.10.2020).

Es gilt: Anträge auf Hilfen aus dem 2. Überbrückungshilfeprogramm können kleine und mittelständische Betriebe (KMU-Definition) stellen, die gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 oder
- in den Monaten April bis August 2020 insgesamt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent verzeichnet haben.

Während die Überbrückungshilfe I auf maximal 9.000 Euro für Betriebe bis fünf und

15.000 Euro für Betriebe bis zehn Beschäftigte begrenzt war, entfällt die Deckelung in der Phase II ersatzlos.

Künftig werden erstattet (bis max. 200.000 Euro):

- 90 Prozent (bisher 80 Prozent) der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 60 Prozent (bisher 50 Prozent) der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent und
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch)

Die Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden jetzt pauschal mit 20 Prozent (vormals 10 Prozent) der förderfähigen Kosten gefördert. Bei der Überbrückungshilfe II sollen bei der Schlussabrechnung künftig staatliche Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

In der ersten Phase des Programms hatte noch gegolten, dass zu viel gezahlte Hilfen von den Betrieben zurückgezahlt werden mussten, eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfe aber nicht möglich war.

Die Überbrückungshilfe II kann in einem vollständig digitalisierten Verfahren beantragt und bearbeitet werden. Die Antragstellung erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“, i. d. R. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers. Dank Vorprüfung können die Anträge zügig beschieden und die Hilfen schnell ausgezahlt werden.



Weitere Informationen können über die Betriebsberatungsstelle unter Tel.: 0211/92595-22 oder per E-Mail esser@kfz-nrw.de bezogen werden.

ANZEIGE

Unternehmerische Freiräume durch optimale Absicherung

VeloPro ist eine neuartige Versicherungspolice für den Fahrradhandel, die auf die besonderen Anforderungen der Branche angepasst ist.

Ihr all-in-one Business-Konzept



VeloPro

www.velo-pro.de